

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/14009 –**

Bilanz der gesetzlichen „Altfallregelung“ zum 30. Juni bzw. zum 31. August 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Von den gut 35 000 im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ nach § 104a und b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnissen wurden mehr als vier Fünftel nur „auf Probe“ erteilt, weil die Betroffenen kein ausreichendes eigenes Einkommen nachweisen konnten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13163). Den Betroffenen droht ab dem 1. Januar 2010 der Verlust des Aufenthaltstitels und die Abschiebung, obwohl sie dann zu meist seit über zehn Jahren in Deutschland leben und alle übrigen Kriterien der „Altfallregelung“ erfüllten. Nur etwa 500 von 27 000 Personen ist es in den letzten zwei Jahren gelungen, ihre zunächst „auf Probe“ erteilte Aufenthaltserlaubnis in eine nach § 23 Absatz 1 AufenthG umzuwandeln, nachdem sie eine Arbeit gefunden hatten (ebd., Frage 2f).

Zugleich werden über 62 000 der insgesamt etwa 100 000 in Deutschland lediglich geduldeten Personen bereits wieder länger als sechs Jahre geduldet (ebd., Frage 6). Die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2006 und die gesetzliche „Altfallregelung“ waren offenkundig viel zu restriktiv, um der allseits kritisierten Praxis der „Kettenduldungen“ wirksam entgegenwirken zu können.

Ungeachtet des absehbaren Scheiterns der „Altfallregelung“ – statt den in Aussicht gestellten bis zu 60 000 Profiteuren der „Altfallregelung“ werden es letztlich vermutlich weniger als 20 000 dauerhaft Bleibeberechtigte sein – waren die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen nicht dazu bereit, die Regelung noch in dieser Legislaturperiode nachzubessern. Entsprechende Gesetzentwürfe bzw. Anträge der Opposition wurden am 2. Juli 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD zurückgewiesen.

Die Gesetzesinitiative der Fraktion DIE LINKE., wonach eine einmal im Rahmen der „Altfallregelung“ erteilte Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Nachweis eigenen Einkommens verlängert werden sollte, wurde von keiner anderen Fraktion unterstützt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12415, der Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Josef Philip Winkler, war

allerdings irrtümlich der Auffassung, dass DIE LINKE. „eine reine Verlängerung der Frist“ anstrebe, vgl. Plenarprotokoll 16/230, S. 25989f). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist diese ablehnende Haltung ein Beleg für die zunehmende Tendenz, humanitäre bzw. menschenrechtliche Aufenthaltsrechte unter den Vorbehalt einer nationalstaatlich-wirtschaftlichen „Bedarfsprüfung“ zu stellen und den Umgang mit Migrantinnen und Flüchtlinge vorrangig nach Nützlichkeitsabwägungen auszugestalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, Reinhard Grindel, bestätigte im Plenum des Deutschen Bundestages, dass die Fraktion der CDU/CSU die „Altfallregelung“ schon immer mit einer „wirtschaftspolitischen Komponente verbunden“ habe, d. h. die Betroffenen sollten ein Bleiberecht nur dann erhalten, „wenn es auch ein wirtschaftliches Interesse an ihrem Aufenthalt in Deutschland gibt“ (Plenarprotokoll 16/230, S. 25986). Er stellte zudem ein „klares Junktim“ auf, wonach es künftige Änderungen bei der Altfallregelung nur gegen Erleichterungen bei der Abschiebung Ausreisepflichtiger geben soll.

Während die Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Heidi Merk, sagte: „Es wäre zutiefst inhuman, zum Ende des Jahres all jenen geduldeten Flüchtlingen das Bleiberecht zu entziehen, die es trotz aller Anstrengungen nicht geschafft haben, eine Arbeit zu finden.“ (ots, 26. Mai 2009), vertrat der Abgeordnete der Fraktion der FDP, Hartfrid Wolff, im Plenum des Deutschen Bundestages eine andere Auffassung von „Humanität“. Es sei „zutiefst inhuman, Menschen eine Aufenthaltsperspektive vorzugaukeln, die ihren Lebensunterhalt hier nicht selbst verdienen können. Wer so etwas tut, der hält Alimentierung für humane Politik.“ (Plenarprotokoll 16/230, S. 25987).

Was der Abgeordnete der Fraktion der SPD, Rüdiger Veit, zum Thema „Altfallregelung“ im Deutschen Bundestag sagte, könnte sich zu einer desaströsen Eigenbilanz der Regierungspolitik der Fraktion der SPD im Bereich der Migrations- und Flüchtlingspolitik entwickeln, denn: „Wenn ... nun eine große Zahl derer, die die Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten haben, zurück in die Duldung fielen, so wäre dies für alle Beteiligten fatal: für die SPD-Fraktion, weil sie dem Richtlinienumsetzungsgesetz trotz erheblicher Bedenken vor allem deshalb zugestimmt hat, um die Altfallregelung zu erreichen ...“ (Plenarprotokoll 16/214, S. 23276). Der Abgeordnete der Fraktion der SPD, Dieter Wiefelspütz, sprach in diesem Zusammenhang sogar von einer drohenden „Katastrophe“, ein „zentrales humanitäres Projekt“ der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätte in diesem Fall sein Ziel verfehlt (Frankfurter Rundschau vom 6. Mai 2009).

Es häufen sich die Anzeichen, wonach sich die „Altfallregelung“ zu einem Programm zur erleichterten Abschiebung faktisch integrierter Flüchtlinge entwickeln könnte. PRO ASYL hat in den letzten Monaten mehrfach Hinweise erhalten, nach denen Behörden versuchen, Anwälte und ihre Mandanten im Zusammenhang mit der Bleiberechtsregelung regelrecht auszutricksen. So wurde in Niedersachsen einem Anwalt von der Ausländerbehörde mitgeteilt, die von ihm vertretene syrische Familie erfülle die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Für die Prüfung des Antrags müssten jetzt nur noch gültige syrische Pässe vorgelegt werden. In einem handschriftlichen Vermerk, den der Anwalt allerdings nicht erhielt, notierte ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde, dass die betroffene Familie wegen Täuschung keine Aufenthaltserlaubnis bekommen könne (vgl. PRO ASYL-newsletter Nr. 150).

Was in dem konkreten Fall rechtsstaatlich inakzeptabel verlief, wird in tausenden Fällen eine „normale“ Folge der „Altfallregelung“ sein. Viele Betroffene, die sich zuvor Jahre lang vergeblich um einen Reisepass bemüht haben, erhielten von ihren Herkunftsländern nur deshalb einen Reisepass, weil es so schien, als ob sie nun dauerhaft in Deutschland bleiben könnten. Wenn dieses vorläufige „Bleiberecht“ widerrufen wird, wird eine Abschiebung der Betroffenen aufgrund der nun vorhandenen Reisepässe viel leichter möglich sein als vorher.

1. Wie viele Personen haben bis zum 30. Juni 2009 nach Angaben der Bundesländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder b AufenthG beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung sind zum Stichtag 30. Juni 2009 von den Ländern 38 676 Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung der §§ 104a, 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gemeldet worden. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl der Anträge nach den §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28.08.2007–30.06.2009)
Baden-Württemberg	7 367
Bayern*	2 500*
Berlin**	2 926**
Brandenburg	751
Bremen	533
Hamburg	1 349
Hessen	1 158
Mecklenburg-Vorpommern	775
Niedersachsen	8 429
Nordrhein-Westfalen	5 610
Rheinland-Pfalz	1 875
Saarland	1 171
Sachsen	1 329
Sachsen-Anhalt	1 304
Schleswig-Holstein	842
Thüringen	757

* Die Angaben Bayerns basieren auf einer Schätzung.

** Der Rückgang bei der Anzahl der Anträge im Vergleich zum Stand 31. März 2009 erklärt sich aus einer nachträglich festgestellten Doppelerfassung von Anträgen.

2. Wie vielen Personen wurden nach Angaben der Bundesländer bis zum 30. Juni 2009 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a oder 104b AufenthG erteilt (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?

Von den Ländern wurden insgesamt 35 128 Personen gemeldet, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b AufenthG bis zum 30. Juni 2009 erhalten haben. In dieser Zahl sind auch Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a und 104b AufenthG eingerechnet, die aufgrund von Anträgen nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 erteilt wurden. In weiteren 2 760 Fällen wurden auf Anträge nach den §§ 104a, 104b AufenthG hin Aufenthaltserlaubnisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften erteilt. Die Gesamtzahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen erhöht sich damit auf 37 888.

Die Übersicht nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28.08.2007–30.06.2009)
Baden-Württemberg	4 420
Bayern	1 639
Berlin	1 430
Brandenburg	475
Bremen	674
Hamburg	1 171
Hessen	2 302
Mecklenburg-Vorpommern	480
Niedersachsen	4 707
Nordrhein-Westfalen	13 497
Rheinland-Pfalz	1 363
Saarland	626
Sachsen	682
Sachsen-Anhalt	653
Schleswig-Holstein	516
Thüringen	493

- a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bereits gesichert war?
- b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (auf Probe) erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war?
- c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
- d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
- e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?
- f) Bei wie vielen der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse war zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt worden?

Die Aufschlüsselung nach den einzelnen Erteilungsvoraussetzungen (Fragen 2 Buchstabe a bis e) sowie der zur Frage 2 Buchstabe f erbetenen Angabe, unterteilt nach Bundesländern, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c	Zu Buchstabe d	Zu Buchstabe e	Zu Buchstabe f
Baden-Württemberg	1 171	3 006	205	29	9	–
Bayern	538	1 089	–	3	2	14
Berlin	27	1 357	41	5	0	0
Brandenburg	84	371	11	0	9	5
Bremen	63	605	1	5	0	2
Hamburg	35	1 092	38	6	0	–
Hessen	511	1 723	52	15	1	77
Mecklenburg-Vorpommern	57	395	23	4	1	10
Niedersachsen	738	3 716	237	14	2	72
Nordrhein-Westfalen	1 695	11 377	412		13	391
Rheinland-Pfalz	249	1 063	38	11	2	3
Saarland	118	500	8	0	0	–
Sachsen	151	474	54	4	0	14
Sachsen-Anhalt	27	620	6	0	0	4
Schleswig-Holstein	79	420	14	2	1	4
Thüringen	61	419	12	1	0	1

Hierbei ist ergänzend anzumerken, dass Nordrhein-Westfalen die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Absatz 2 Satz 1 sowie § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG mit insgesamt „412“ angegeben hat. Darüber hinaus hat Bayern keine Angaben zu den erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG gemacht. Keine Angaben zu Frage 2f liegen aus Baden-Württemberg, Hamburg und Saarland vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort (Bundestagsdrucksache 16/13163, vom 27. Mai 2009) der Bundesregierung zu Frage 2 Buchstabe a bis f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. Mai 2009; Bundestagsdrucksache 16/12932 verwiesen.

3. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden bis zum 30. Juni 2009 abgelehnt (bitte nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?

Nach den von den Ländern gemeldeten Zahlen wurden 8 036 Anträge abgelehnt. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Abgelehnte Anträge (Zeitraum 28.08.2007–30.06.2009)
Baden-Württemberg	979
Bayern	179
Berlin	504
Brandenburg	107
Bremen	340
Hamburg	370
Hessen	428
Mecklenburg-Vorpommern	68
Niedersachsen	1 588
Nordrhein-Westfalen	2 453
Rheinland-Pfalz	190
Saarland	22
Sachsen	288
Sachsen-Anhalt	294
Schleswig-Holstein	125
Thüringen	101

4. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge sind noch nicht entschieden worden (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Nach Angaben der Länder wurden 4 205 Anträge noch nicht entschieden. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Noch nicht entschiedene Anträge
Baden-Württemberg	881
Bayern*	55*
Berlin	577
Brandenburg	75
Bremen	127
Hamburg	114
Hessen	356
Mecklenburg-Vorpommern	139
Niedersachsen	1 124
Nordrhein-Westfalen	k. A.
Rheinland-Pfalz	117
Saarland	279

Bundesland	Noch nicht entschiedene Anträge
Sachsen	162
Sachsen-Anhalt	99
Schleswig-Holstein	65
Thüringen	35

* Die Angaben Bayerns basieren auf einer Schätzung.

5. Wie viele Menschen befanden sich zum 31. August 2009 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren und jeweils die Quote der länger als sechs Jahre Geduldeten an der Gesamtzahl der Geduldeten in Prozent angeben)?

Die im Ausländerzentralregister (AZR) zum 31. August 2009 gespeicherten Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Daten zur Dauer von Duldungen können statistisch nicht ermittelt werden.

Bundesland	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Deutschland gesamt	94 026	59 286
darunter:		
Baden-Württemberg	10 002	6 343
Bayern	6 847	4 418
Berlin	6 051	3 459
Bremen	2 168	1 616
Hamburg	4 549	2 817
Hessen	5 688	3 490
Niedersachsen	13 299	9 472
Nordrhein-Westfalen	28 970	18 773
Rheinland-Pfalz	3 223	1 786
Saarland	1 214	705
Schleswig-Holstein	1 898	1 146
Brandenburg	1 795	903
Mecklenburg-Vorpommern	1 336	708
Sachsen	2 756	1 503
Sachsen-Anhalt	2 884	1 542
Thüringen	1 346	605

Bundesland	Aufenthaltsgestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Deutschland gesamt	28 438	3 108
darunter:		
Baden-Württemberg	3 379	233
Bayern	3 746	234
Berlin	1 491	209
Bremen	545	189
Hamburg	984	313
Hessen	1 813	223
Niedersachsen	2 055	252
Nordrhein-Westfalen	7 648	605
Rheinland-Pfalz	1 112	47
Saarland	239	12
Schleswig-Holstein	1 386	180
Brandenburg	921	124
Mecklenburg-Vorpommern	623	144
Sachsen	1 353	200
Sachsen-Anhalt	527	37
Thüringen	616	106

10 wichtigste Herkunftsländer von Personen mit Duldung	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	14 943	10 897
Ungeklärt	7 902	5 778
Türkei	7 001	4 851
Irak	6 999	4 851
Syrien	4 774	3 424
Kosovo, Republik	4 462	3 077
Libanon	4 124	2 741
China	3 322	2 099
Iran	3 134	2 113
Russische Föderation	3 133	1 647

10 wichtigste Herkunftsländer von Personen mit Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsgestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Irak	5 997	396
Afghanistan	2 363	390
Türkei	2 125	313
Iran	1 617	266
Russische Föderation	1 562	379
Syrien	1 113	109
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	911	230
Kosovo, Republik	901	54
Nigeria	850	25
Aserbaidtschan	823	195

6. Wie lauten die Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand 30. Juni 2009 und zum 31. August 2009 zu den nach der „Altfallregelung“ erteilten Aufenthaltserlaubnissen (bitte entsprechend der Frage 2 und zusätzlich nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die im AZR gespeicherten Daten zu den erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 104a, 104b AufenthG im Sinne der Fragen 2 Buchstabe a bis e sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Daten im Sinne der Frage 2 Buchstabe f sind im AZR nicht gespeichert.

Nach Bundesländern (zum Stichtag 30. Juni 2009)	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c	Zu Buchstabe d	Zu Buchstabe e	Gesamt
Baden-Württemberg	1 241	3 263	176	26	54	4 760
Bayern	422	1 028	40	21	3	1 514
Berlin	136	1 551	53	6	0	1 746
Brandenburg	64	322	9	0	8	403
Bremen	88	788	69	7	2	954
Hamburg	150	1 201	71	8	2	1 432
Hessen	529	2 122	86	27	45	2 809
Mecklenburg-Vorpommern	27	270	14	4	1	316
Niedersachsen	640	3 656	238	16	14	4 564
Nordrhein-Westfalen	1 690	12 705	344	66	26	14 831
Rheinland-Pfalz	285	1 268	70	9	3	1 635
Saarland	97	440	11	0	0	548
Sachsen	69	380	27	1	0	477
Sachsen-Anhalt	51	550	7	0	2	610
Schleswig-Holstein	65	425	15	1	4	510

Nach Bundesländern (zum Stichtag 30. Juni 2009)	Zu Buch- stabe a	Zu Buch- stabe b	Zu Buch- stabe c	Zu Buch- stabe d	Zu Buch- stabe e	Gesamt
Thüringen	42	427	12	2	2	485
Deutschland gesamt	5 596	30 396	1 242	194	166	37 594

Nach Hauptherkunfts- staaten (zum Stichtag 30. Juni 2009)	Zu Buch- stabe a	Zu Buch- stabe b	Zu Buch- stabe c	Zu Buch- stabe d	Zu Buch- stabe e	Gesamt
Serbien (mit Vorgänger- staaten)	2 259	13 372	442	34	59	16 166
Kosovo, Republik	569	3 276	74	6	4	3 929
Türkei	527	2 434	219	24	26	3 230
Syrien	237	1 379	78	2	2	1 698
Libanon	193	1 319	46	0	2	1 560
Irak	280	1 091	35	22	6	1 434
Afghanistan	144	1 033	60	31	13	1 281
Ungeklärt	104	806	37	2	6	955
Iran	102	669	46	4	3	824
Bosnien und Herzegowina	140	512	28	2	4	686

Nach Bundesländern (zum Stichtag 31. August 2009)	Zu Buch- stabe a	Zu Buch- stabe b	Zu Buch- stabe c	Zu Buch- stabe d	Zu Buch- stabe e	Gesamt
Baden-Württemberg	1 260	3 319	187	25	56	4 847
Bayern	418	1 046	43	21	3	1 531
Berlin	179	1 606	58	6	0	1 849
Brandenburg	60	328	7	0	8	403
Bremen	89	808	67	8	2	974
Hamburg	147	1 230	71	9	2	1 459
Hessen	541	2 163	86	29	48	2 867
Mecklenburg-Vorpommern	27	274	16	3	1	321
Niedersachsen	655	3 705	248	18	14	4 640
Nordrhein-Westfalen	1 799	12 883	365	70	29	15 146
Rheinland-Pfalz	295	1 284	69	9	3	1 660
Saarland	99	461	10	0	0	570
Sachsen	75	389	33	1	0	498
Sachsen-Anhalt	51	561	6	0	2	620

Nach Bundesländern (zum Stichtag 31. August 2009)	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c	Zu Buchstabe d	Zu Buchstabe e	Gesamt
Schleswig-Holstein	67	432	14	2	2	517
Thüringen	39	440	12	2	2	495
Deutschland gesamt	5 801	30 929	1 292	203	172	38 397

Nach Hauptherkunftsstaaten (zum Stichtag 31. August 2009)	Zu Buchstabe a	Zu Buchstabe b	Zu Buchstabe c	Zu Buchstabe d	Zu Buchstabe e	Gesamt
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	2 296	13 032	441	35	60	15 864
Kosovo, Republik	643	3 809	89	7	5	4 553
Türkei	547	2 495	230	28	25	3 325
Syrien	266	1 411	82	2	3	1 764
Libanon	198	1 367	51	0	2	1 618
Irak	286	1 125	39	24	4	1 478
Afghanistan	140	1 035	60	29	12	1 276
Ungeklärt	105	849	39	2	6	1 001
Iran	111	669	48	4	3	835
Bosnien und Herzegowina	147	511	28	2	4	692

7. Was sind die Gründe dafür, dass bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG – anders als sonst üblich – die so genannte Fiktionswirkung nicht gelten soll (Wiederholung der Frage 11a auf Bundestagsdrucksache 16/13163, denn erfragt werden sollte ersichtlich nicht die den Fragestellerinnen und Fragestellern bekannte Rechtsgrundlage für die fehlende Fiktionswirkung, sondern die rechtssystematischen und entstehungsgeschichtlichen Gründe dafür, warum diese Regelung getroffen wurde), und welche Funktion und Bedeutung hat die Fiktionswirkung in den anderen Fällen, in denen sie zur Anwendung kommt?

Nach hiesiger Einschätzung wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Richtlinienumsetzungsgesetzes die Regelung des § 104a Absatz 5 Satz 5 AufenthG (Ausschluss der Fiktionswirkung) aufgenommen, um sicherzustellen, dass sich der rechtmäßige Aufenthalt von Begünstigten nicht über den gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag des 31. Dezember 2009 erstrecken soll, wenn der Lebensunterhalt nicht im erforderlichen Umfang aus eigenen Mitteln gesichert werden kann. Diese Maßgabe trägt dem Ausnahmeharakter der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Rechnung.

8. Wie stichhaltig ist das Argument, eine fehlende Fiktionswirkung solle
- verhindern, dass allein durch einen Verlängerungsantrag eine schnelle Abschiebung verhindert werden könnte, angesichts des Umstandes, dass in diesen Fällen eine Abschiebung ohnehin zunächst schriftlich angekündigt werden muss (so jedenfalls die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller – vgl. jedoch die bislang noch unbeantwortet gebliebene Frage 9d dieser Kleinen Anfrage) und es den Betroffenen offen steht, gegen eine solche beabsichtigte Abschiebung Rechtsmittel einzulegen, die nicht zuletzt angesichts des zu berücksichtigenden Rechts auf Privatleben nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nach über zehnjährigem Aufenthalt in vielen Fällen auch nicht von vornherein unbeachtlich sein dürften,
 - verhindern, dass allein durch einen Verlängerungsantrag eine schnelle Abschiebung verhindert werden könnte, angesichts des Umstandes, dass es in den Händen der Behörden liegt, Verlängerungsanträge schnell zu bearbeiten und Widerspruch und Klage gegen eine Ablehnung auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels ohnehin keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 84 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG),
 - die gesetzgeberische Intention unterstreichen, dass eine Verlängerung nicht in Betracht kommt, wenn die Verlängerungsvoraussetzungen erst nach dem 31. Dezember 2009 erfüllt werden, angesichts des Umstandes, dass sich dieses ohnehin unmittelbar aus dem insofern eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ergibt

(bitte jeweils getrennt beantworten und begründen)?

Nach hiesiger Einschätzung hat der Gesetzgeber mit dem Ausschluss der Fiktionswirkung den in der Antwort auf Frage 7 skizzierten Zweck verfolgt. Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Zwecksetzung plausibel und rechtlich nicht zu beanstanden.

9. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung die konkreten Folgen der fehlenden Fiktionswirkung bei „auf Probe“ erteilten Aufenthaltserlaubnissen, und ist es insbesondere zutreffend,
- dass die Betroffenen zum 1. Januar 2010 unmittelbar ausreisepflichtig werden und ihr Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig ist,
 - dass die Betroffenen kraft Gesetz (vgl. § 50 AufenthG) ausreisen müssen und andernfalls abgeschoben werden (vgl. § 58 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 AufenthG),

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes („Aufenthaltserlaubnis auf Probe“), deren Titel nicht verlängert wird, grundsätzlich ausreisepflichtig, so dass die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen grundsätzlich zulässig wäre.

Die Bundesregierung hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass im parlamentarischen Raum vorgeschlagen worden ist, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode eine mögliche Novellierung der gesetzlichen Altfallregelung zu erörtern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 27. Mai 2009, Bundestagsdrucksache 16/13163, verwiesen.

- dass die Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts negative Folgen für spätere Anträge auf Aufenthaltsverfestigung (z. B. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) hat, weil die vor der Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts liegenden Aufenthaltszeiten nicht berücksichtigt werden,

- d) und muss eine geplante Abschiebung in solchen Fällen zuvor zwingend angekündigt oder angedroht werden

(bitte jeweils begründen und die Rechtslage darlegen)?

(Wiederholung der Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 16/13163; der bloße Verweis der Bundesregierung auf die „einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes“ stellt keine ausreichende Antwort dar, da die „einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes“ auslegungsbedürftig sind und die Fragestellerinnen und Fragesteller insbesondere die Rechtsauffassung der Bundesregierung zu diesen Rechtsfragen interessiert.)

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, sich mit den in der Fragestellung aufgeführten hypothetischen Fragen der Gesetzesanwendung durch die insoweit zuständigen Länder zu befassen.

10. Sieht die Bundesregierung den Ausschluss der Fiktionswirkung im Rahmen der „Altfallregelung“ inzwischen als kritisch an, nachdem sie selbst eine Änderung der „Altfallregelung“ für die Zukunft nicht mehr ausschließt und das Fehlen der Fiktionswirkung für die Betroffenen, aber auch für die Aufnahmegesellschaft (etwa, wenn Betroffene ihre selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen), mit Nachteilen verbunden ist (vgl. hierzu die noch unbeantwortet gebliebene vorherige Frage; bitte begründen), und wie bewertet sie insbesondere den Nachteil, dass es für die Anwendung der Regelung nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG, die gerade für den Personenkreis der nach § 104a AufenthG vorläufig Bleibeberechtigten, deren Aufenthaltserlaubnis nicht zum 1. Januar 2010 verlängert wurde, von Bedeutung sein wird, Voraussetzung ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (bitte begründen)?

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen für den Fall, dass ein politischer Konsens für eine Modifizierung der Altfallregelung gefunden werden sollte, hinreichende rechtstechnische Möglichkeiten, um etwaige negative Folgen des Ausschlusses der Fiktionswirkung für die Betroffenen auszuschalten.

11. Bis zu welchem Datum kann bzw. konnte nach Auffassung der Bundesregierung ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ gestellt werden (bitte begründen)?

(Wiederholung der Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 16/13163; der Verweis der Bundesregierung auf die Vollzugskompetenz der Bundesländer stellt keine ausreichende Antwort dar, weil ausdrücklich nach der „Auffassung der Bundesregierung“ gefragt worden war und die Bundesregierung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE., Sevim Dağdelen, auf ihre schriftliche Frage 2/83 vom 6. Februar 2009 bereits geantwortet hat, dass das Bundesministerium des Innern bei einer Bund-Länder-Besprechung am 13. Januar 2009 seine „bisherige Position“ überprüft und daraufhin seine „Auslegung“ geändert habe und diese in die weiteren Besprechungsrunden zur Abstimmung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG eingebracht werden sollte – d. h. die Bundesregierung hat offenkundig eine Auffassung zu der obigen Frage, wie auch die Bemerkung des Vertreters des Bundesministeriums des Innern im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2009, „die Antragsfrist laufe noch“, zeigt.)

12. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis hat das Bundesministerium des Innern seine geänderte Auslegung zur Frage eines Antragsstichtages in die weiteren Besprechungsrunden zu den Verwaltungsvorschriften (VwV) zum AufenthG eingebracht (vgl. vorherige Frage), und warum findet sich in der auf Bundesratsdrucksache 669/09 dem Bundesrat über-

mittelten Verwaltungsvorschrift – anders als noch im 2. Entwurf der VwV – keine ausdrückliche Regelung mehr, wonach ein Antrag bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden kann, und welche Bundesländer haben sich gegebenenfalls in den Besprechungsrounden gegen eine solche Vorschrift ausgesprochen?

Der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz trifft bewusst keine Regelung zu dem in der Fragestellung aufgeworfenen Tatbestand, sondern überlässt die Entscheidung den für die Gesetzesanwendung zuständigen Ländern. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, dies zu ändern und eine bundesseitige Vorgabe zu entwickeln.

13. Welche Kenntnisse zu dem ungefähren Anteil derjenigen, deren nur „auf Probe“ erteilte Aufenthaltserlaubnis zum 1. Januar 2010 vermutlich nicht verlängert werden wird, hat die Bundesregierung inzwischen, nachdem sie an die zuständigen Länder herangetreten ist (vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 16/13163), und was konkret haben die für Mitte Juli 2009 angekündigten, genaueren Erhebungen einer „repräsentativen“ Ausländerbehörde bezüglich des Sozialhilfebezugs von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG erhalten haben, erbracht?

Die Länder haben auf die Bitte der Bundesregierung in die stichprobenartige Erhebung insgesamt 4 475 Personen einbezogen. Die übermittelten Ergebnisse lauten wie folgt:

Bundesland	Anzahl der Personen, die in voller Höhe Leistungen nach dem SGB II beziehen	Anzahl der Personen, die ergänzend Leistungen nach dem SGB II in einem Umfang von mehr als 50 % beziehen	Anzahl der Personen, die lediglich geringere ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen	Anzahl der Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen	Gesamtzahl
Baden-Württemberg	37	2	8	32	79
Bayern	44	55	31	240	370
Berlin					
Brandenburg	4	1	6	8	19
Bremen					
Hamburg					
Hessen	76	47	30	155	308
Mecklenburg-Vorpommern	17	6	1	6	30
Niedersachsen	190	37	111	317	655
Nordrhein-Westfalen	784	289	395	672	2 140
Rheinland-Pfalz	29	80		11	120
Saarland	19	23	6	86	134
Sachsen	144	70	80	114	408
Sachsen-Anhalt	35	4	16	31	86

Bundesland	Anzahl der Personen, die in voller Höhe Leistungen nach dem SGB II beziehen	Anzahl der Personen, die ergänzend Leistungen nach dem SGB II in einem Umfang von mehr als 50 % beziehen	Anzahl der Personen, die lediglich geringere ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen	Anzahl der Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen	Gesamtzahl
Schleswig-Holstein	19	60	32	15	126
Thüringen					
Gesamt	1 398	674	716	1 687	4 475

Diese Ergebnisse lassen nach Ansicht der Bundesregierung derzeit allenfalls eine vorsichtige erste Prognose auf die Lage am Jahresende zu.

14. Welche vergleichbaren Auskünfte und Einschätzungen kann die Bundesregierung zu der Frage machen, wie viele der nach § 104a und b i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG und der nach der IMK-Bleiberechtsregelung (bitte getrennt beantworten) erteilten Aufenthaltserlaubnisse voraussichtlich über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht verlängert werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

15. Wann ist der Zeitpunkt gekommen bzw. wovon ist es abhängig, dass sich die Bundesregierung „zu gegebener Zeit unter Einbeziehung aller relevanten Gesichtspunkte entscheiden [wird], ob sie im Hinblick auf die gesetzliche Stichtagsregelung des § 104a Absatz 5 AufenthG dem Parlament einen Regelungsvorschlag unterbreiten“ wird (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung zu Bundestagsdrucksache 16/13163), und wird dies insbesondere noch vor dem 31. Dezember 2009 der Fall sein, und wenn ja, wie wird sie ein Inkrafttreten ihres Regelungsvorschlages zum 1. Januar 2010 sicherstellen, um negative Auswirkungen für die Betroffenen zu vermeiden, und wenn nein, wie sollen die negativen Folgen, die sich z. B. aus der Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts und aus der ab 1. Januar 2010 dann drohenden Abschiebungsgefahr ergeben, vermieden werden?

Der Zeitpunkt ist zu Beginn der nächsten Legislaturperiode gekommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Bereitschaft der Bundesländer zu einer Änderung der „Altfallregelung“ ein, vor dem Hintergrund, dass der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Bremens Innensenator Ulrich Mäurer, eine zweijährige Verlängerung der Frist für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (epd, 1. Juni 2009) und Berlins Innensenator Erhart Körting eine Verlängerung auch für diejenigen, „die sich ernsthaft um ihren Lebensunterhalt bemühen“ (taz vom 28. Mai 2009), gefordert haben, und welche Position hat die Bundesregierung in den diesbezüglichen Gesprächen im Rahmen der Innenministerkonferenz bislang vertreten?

Zur Haltung der Länder zu einer möglichen Änderung der Altfallregelung ist eine abschließende Einschätzung derzeit nicht möglich. Die Bundesregierung

hat im Rahmen der Beratungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, den Ländern hierzu bislang keine Vorschläge vorgelegt.

17. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung zu der Frage, in welchem Umfang bzw. in welchen Relationen Personen, von denen zunächst kein (gültiger) Reisepass vorlag, erst im Zuge der Altfallregelung einen Reisepass erhalten haben, und was folgt nach Ansicht der Bundesregierung daraus, dass in vielen Fällen Reisepässe nur deshalb erteilt wurden, weil die Behörden der Herkunftsländer davon ausgingen, dass die Pässe für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland benötigt würden, sich dies nun aber zum 1. Januar 2010 in vielen Fällen als unzutreffend erweisen wird (bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung kann keine Einschätzung zu der Frage abgeben, in welcher Relation Personen, von denen zunächst kein Reisepass vorlag, diesen erst im Zuge der Altfallregelung erhalten haben sollen. Aus Sicht der Bundesregierung ist im Übrigen keine Aussage zu der Behauptung möglich, dass Behörden der Herkunftsländer Reisepässe in der Annahme ausstellen, dass diese für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland benötigt werden.

18. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, dass sich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 zur Berücksichtigung der Freibeträge nach dem SGB II bei der Einkommensberechnung, das in Nummer 2.3.3 auch in die Verwaltungsvorschrift zum AufenthG aufgenommen wurde, auch die Voraussetzungen zur Erlangung eines Bleiberechts nach § 104a AufenthG faktisch im Nachhinein und ohne Zutun des Gesetzgebers verschärft haben, da sich die Höhe des nachzuweisenden oder prognostisch zu erzielenden Einkommens hierdurch um bis zu ca. 30 Prozent nach oben verschoben hat?

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit Blick auf § 104a AufenthG derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung dient grundsätzlich dem Zweck, übermäßige Belastungen der Sozialkassen zu vermeiden (vgl. darüber hinaus Antwort [Bundestagsdrucksache 16/10986 vom 19. November 2008] der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. November 2008; Bundestagsdrucksache 16/10781).

19. Wie ist die Haltung der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, bezüglich der Notwendigkeit einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensunterhaltssicherung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008, nachdem die schriftliche Urteilsausfertigung nunmehr seit längerem vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10215, schriftliche Frage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE., Sevim Dağdelen, Antwortsatz 2)?
 - a) Was hat die von ihr in diesem Zusammenhang angekündigte Beobachtung der Behördenpraxis ergeben?
 - b) Wie bewertet es die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, dass die negativen Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts durch Nummer 2.3.3 der Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum AufenthG (Bundratsdrucksache 669/09) in Zukunft für alle Ausländerbehörden und in allen Fallkonstellationen, in denen die Einkommensermittlung von Belang ist (d. h. nicht nur beim Kindernachzug, zu dem das Bundes-

verwaltungsgericht geurteilt hatte), verbindlich festgeschrieben sein werden?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hält an den unter Abschnitt III.2.1.1 (S. 147 ff.) im 7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer formulierten integrationspolitischen Bedenken hinsichtlich der Fragen der Sicherung des Lebensunterhalts fest. Aus der mittlerweile vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich, dass die von der Beauftragten vorgebrachten Bedenken ohne gesetzliche Änderungen nicht ausgeräumt werden können.

Gleichwohl haben bisher weder die Beobachtung der Behördenpraxis noch die an das Amt gerichteten Eingaben ergeben, dass es auf Grund der klarstellenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in größerem Umfang zu Versagungen der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln gekommen ist, die zuvor nicht ergangen wären.

Mit der Ausformulierung einer Verwaltungsvorschrift werden Auswirkungen von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts – wie diese auch immer bewertet werden mögen – nicht für alle Ausländerbehörden „verbindlich festgeschrieben“. Dies geschieht vielmehr durch die Entscheidung des Gerichts selbst. Dass sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Verwaltungsvorschrift niederschlagen muss, ist daher eine Selbstverständlichkeit.

